



Protokoll

Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020

- Sitzung 18. Januar 2017, 08:30 bis 17:10 Uhr
19. Januar 2017, 08:30 bis 16:40 Uhr
- Ort Sitzungszimmer 801, Verwaltungsgebäude Moosbruggstrasse 11, St.Gallen
- Vorsitz Kurt Alder, St.Gallen
- Teilnehmende
- Die Mitglieder der Finanzkommission
 - Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Finanzdepartement
 - Flavio Büsser, Generalsekretär Finanzdepartement
 - Marco Baumann, Ökonom Finanzdepartement
 - Primus Schlegel, Leiter Personalamt (zu Traktanden 3 und 4)
 - Niklaus Fuchs, Ökonom / Projektleiter Finanzdepartement (zu Traktanden 3 und 4)
 - Hans Schnurrenberger, Leiter Finanzkontrolle und Geschäftsführer Finanzkommission
 - Beda Eugster, Präsident Verwaltungsgericht (zu Traktandum 2.2.5)
 - Michael Balmelli, Generalsekretär Kantonsgericht (zu Traktandum 2.2.5)
 - Felix Sager, Leiter Steueramt (zu Traktandum 2.2.9)
- Vertreter der St.Galler Pensionskasse (zu Traktandum 5):
- Joe Walser, Präsident Stiftungsrat
 - Marc Mächler, Vizepräsident Stiftungsrat
 - Benedikt Häfliger, Geschäftsführer
 - Roger Baumann, Pensionsversicherungsexperte der c-alm AG
- Entschuldigt --
- Protokoll
1. Tag: Christian Gründler, Revisor der Finanzkontrolle
 2. Tag: Thomas Bigler, Revisor der Finanzkontrolle

St.Gallen, 24. Januar 2017



1 Fortsetzung der Beratung über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse (38.16.01)

Der Kommissionspräsident begrüsst zu diesem Traktandum die Vertreter der sgpk (Joe Walser, Präsident Stiftungsrat; Marc Mächler, Vizepräsident Stiftungsrat; Benedikt Häfliger, Geschäftsführer) sowie den Pensionsversicherungsexperten Roger Baumann.

Einleitend erläutert Walser den Ablauf:

- Teil 1 – Leistungsplan, Übergangsmassnahmen; Roger Baumann
- Teil 2 – Sanierungskonzept, Joe Walser
- Teil 3 – Einmaleinlage Kanton, Joe Walser

Teil 1 – Leistungsplan, Übergangsmassnahmen

An die Anwesenden wird ein Handout abgegeben, das in der Folge durch Baumann erläutert wird. Stichwortartig sind in der Folge die Kernaussagen festgehalten:

- Aufgrund der Senkung des Technischen Zinssatzes (2.5% statt 3%) betrüge der Deckungsgrad per 31.12.2015 nicht 96.8% sondern lediglich 91.7%).
- Der Umwandlungssatz von 6.4% entspricht einem Zinssatz von 4.1%. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.2% würde sich bei einem Zinssatz von 2.5% der modellmässige Rentensatz von 55% auf ca. 45% reduzieren (→ 18% tiefere Renten). Somit sind zur Erhaltung des Leistungsziels flankierende Massnahmen notwendig. Der Stiftungsrat entschied sich daher zu einer Erhöhung der Sparbeiträge um 3.75%. Die damit verbundenen Kosten für die Arbeitgeber betragen rund 34 Mio. Fr. (Kt. SG grob ca. 1/3 davon). Das Beitragsverhältnis beträgt 56% AG : 44 % AN.
- Aufgrund des Rückgangs der Invaliditätsfälle ist eine Senkung des Risikobeitrags möglich. Die dadurch für die Arbeitgeber entfallenden Kosten werden mit 13 Mio. Fr. beziffert. Somit resultieren für die Arbeitgeber netto Kosten von rund 21 Mio. Fr. (Erhöhung Sparbeiträge 34 Mio. abzüglich 13 Mio. aus der Senkung der Risikobeiträge).
- Die neue Rentenkürzung wäre für aktive Versicherte mit Jahrgang 1956 18%. Mit der Verselbständigung erfuhren die Versicherten mit Jahrgang 1956 – 1970 bereits eine Rentenkürzung von 5%. Um eine erneute Rentenkürzung für diese Jahrgänge zu vermeiden, hat der Stiftungsrat flankierende Massnahmen in Form von Einlagen in Sparguthaben beschlossen.
- Durch die flankierende Massnahme in Form von Einlagen in Sparguthaben wird die durch die Senkung des Umwandlungssatzes erreichte Verbesserung des Deckungsgrades wieder kompensiert, so dass der Deckungsgrad per 31.12.2015 auf wieder rund 91.3% zu liegen kommt. Auf dieser Basis wurde geschätzt, dass der Deckungsbeitrag per Ende 2016 ebenfalls etwa 91 – 92% betragen dürfte.

Teil 2 – Sanierungskonzept

Der Bereich Sanierungskonzept ist ebenfalls im bereits an die Mitglieder der Finanzkommission abgegebenen Handout enthalten. Bei einem voraussichtlichen Deckungsgrad von rund 92% ist den Aufsichtsbehörden zwingend ein Sanierungskonzept vorzulegen. Der Stiftungsrat sieht neben Sanierungsbeiträgen der Arbeitgebenden eine tiefere Verzinsung der Sparkapitalien vor (1% d.h. 1% tiefer als notwendig), was letztlich zu Kürzungen der Altersleistungen führt. Die Sanierungsmassnahmen wären ca. im Verhältnis 70 (AN) : 30 (AG) zu tragen. Aufgrund der auf diversen Annahmen basierenden Berechnungen des Pensionsversicherungsexperten dürfte in gut 10 Jahren ein Deckungsgrad von 100% erreicht werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung des «Dritten Beitragszahlers» von wesentlicher Bedeutung. Bei einer Dauer von 10 Jahren beträgt der



Beitrag der Arbeitnehmenden an die Sanierungsmassnahmen (Zinsverzicht) rund 464 Mio. Fr. und für die Arbeitgebenden rund 232 Mio. Fr. Arbeitgebende, welche das Sanierungskonzept nicht akzeptieren wollen, müssten aus der sgpk austreten. Es ist das Ziel des Stiftungsrates, die sgpk wieder auf gesunde Beine zu stellen und man hofft, mit den beschlossenen Massnahmen das Ziel erreichen zu können. Das vorgelegte Sanierungskonzept wurde von der Regierung gutgeheissen.

Teil 3 – Einmaleinlage zur Senkung des technischen Zinssatzes (Zunahme der Verpflichtung für rentenberechtigte Personen und der Übergangsgeneration per 1.1.2014)

Walser weist eingangs darauf hin, dass die Einmaleinlage nicht mit dem Sanierungskonzept zu vermischen ist. Es handelt sich um ein eigenständiges «Geschäft». Zum Thema Einmaleinlage wird folglich auch ein separates Handout an die Anwesenden abgegeben. Walser verweist auf aktuelle Presseberichte, in denen genau die obengenannte Vermischung fälschlicherweise vorgenommen wurde. Bei der Ausfinanzierung auf den 1. Januar 2014 wurde mit einem technischen Zinssatz von 3.5% gerechnet. Auch auf der Basis von Expertenmeinungen erschien der Zinssatz von 3.5% schon damals zu hoch. Trotzdem entschied man sich, für die Ausfinanzierung diesen Zinssatz zu verwenden, verbunden mit in der vorberatenden Kommission und dem Kantonsrat abgegebenen «Versprechungen», wonach man sich bei einer Senkung des technischen Zinssatzes auf 3% der Verantwortung gegenüber den Aktivversicherten bewusst sei und sich an den durch die Senkung des technischen Zinssatzes ergebenden Kosten für die Rentenverpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern zu beteiligen habe. Ein Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen PK's zeigt, dass die zur Anwendung gelangenden technischen Zinssätze in allen Fällen unter 3.5 % lagen (Durchschnittlich 2.9%). Die Ausfinanzierung per 1.1.2014 auf der Grundlage des technischen Zinssatzes von 3.5% über 287 Mio. Fr. wurde zu $\frac{3}{4}$ durch den Kanton St.Gallen und zu $\frac{1}{4}$ durch die Versicherten (auf 5 Jahre beschränkte Lohnabzüge, Gesetz über die St.Galler Pensionskasse, sGS 864.1, Art. 21) getragen. Berücksichtigt man die Rentenkürzungen der Arbeitnehmenden mit, betrug deren Anteil 185 Mio. Fr. Im Vergleich zu anderen Kantonen erfolgte die «Entlassung» der Pensionskasse in die Selbständigkeit in St.Gallen kostengünstig. Um die Belastung der aktiven Versicherten einzugrenzen, sieht die Vorlage 38.16.01 nun eine Einmaleinlage des Kantons von 202.5 Mio. Fr. (148.2 Mio. Fr. Rentenverpflichtungen gegenüber aktuell rentenbeziehenden Personen / 54.3 Mio. Fr. Rentenverpflichtungen gegenüber der Übergangsgeneration) vor. Grundlage für die Berechnung bildet die «theoretische» Senkung des technischen Zinssatzes auf 3%. Tatsächlich wird der Zinssatz noch tiefer, nämlich wie erwähnt auf 2.5% gesenkt. Aufgrund der oben genannten Schilderungen weist Walser darauf hin, dass der Stiftungsrat von der Politik erwartet, dass die Einmaleinlage auch mit Blick auf die im Rahmen der Ausfinanzierung per 1.1.2014 gemachten Aussagen wohlwollend beurteilt wird. Man ist sich bewusst, dass zusätzlich auch ein positiver Volksentscheid notwendig ist. Finanziell würde die Einmaleinlage zu einer Verbesserung des Deckungsgrades von rund 2.5% führen. Somit könnte schätzungsweise ein Deckungsgrad von ca. 95% erreicht werden.

In der folgenden Frage-/Diskussionsrunde werden folgende Punkte angesprochen:

- Bei den Kosten bezüglich Erhöhung der Sparbeiträge kommt das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen von 56% : 44% zum Tragen. Der Verteilschlüssel kann seitens der sgpk nicht geändert werden.
- Die Frist für Übergangsmassnahmen von 15 Jahren ist im Vergleich mit allen Pensionskassen in der Schweiz eher lang. Werden nur öffentlich-rechtliche PK's zum Vergleich herangezogen liegt die Frist durchaus im Rahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass



- bei den meisten Pensionskassen beim ersten Schritt (Verselbständigung) eine grosszügigere Übergangsmassnahmenfrist als beim zweiten Schritt gewählt wurde. Bei der sgpk ist dies nun umgekehrt. Für Vergleiche ist es grundsätzlich zweckmässig, nicht nur die aktuelle, sondern auch allfällige vorangehenden Revisionen in die Betrachtung miteinzubeziehen. Werden die Revisionen zusammen betrachtet, ist die sgpk bezüglich Übergangsfristen im Vergleich mit anderen Kantonen eher zurückhaltend. Anders präsentiert sich die Situation bei einem Vergleich mit der Industrie und teilweise auch dem Dienstleistungsbereich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass besonders die erwähnte Sanierungsmassnahme bezüglich Verzinsung der Sparkapitalien besonders die älteren Arbeitnehmenden belastet, die bereits namhafte Sparguthaben angehäuft haben. Es ist also grundsätzlich wichtig, den Gesamtkontext im Auge zu behalten.
- Ohne flankierende Massnahmen hätte das Risiko bestanden, dass es aufgrund des noch geltenden hohen Umwandlungssatzes von 6.4% zu einer überhöhten Anzahl von Frühpensionierungen gekommen wäre. Die wäre nicht im Interesse der angeschlossenen Arbeitgebenden.
 - Vergleiche mit Pensionskassen anderer Branchen sind heikel. Verfügt ein Arbeitgeber nicht über die Mittel, sich an einer Sanierung zu beteiligen, erfolgt die Sanierung zu Lasten der Versicherten.
 - Eine gute Pensionskasse ist Teil der Attraktivität eines Arbeitgebers.
 - Mit den erfolgten Referaten wurden nicht alle Aspekte des Auftrags an die Regierung abgedeckt. So wurde nicht aufgezeigt, welche anderen Möglichkeiten zusätzlich oder abweichend zu den gewählten Massnahmen noch möglich gewesen wären.
 - Seitens der Vertreter der sgpk wird darauf hingewiesen, dass es ihre Aufgabe war, ein nachhaltiges und ausgewogenes Sanierungskonzept zu erstellen und entsprechend sinnvolle Massnahmen zur Sanierung der sgpk zu beschliessen. Dies hat der Stiftungsrat getan. Die gewünschte Transparenz besteht somit. Es liegt nun an der Finanzkommission bzw. dem Kantonsrat aufgrund der vorliegenden Transparenz zu entscheiden, wie das weitere Vorgehen bezüglich der Einmaleinlage zu erfolgen hat.

Gartmann beurteilt den Zustand der PK zum Zeitpunkt der Verselbständigung als desolat und stellt die Frage nach Verantwortlichkeiten. Die Vertreter der Kasse widersprechen dieser Einschätzung. Im Zeitpunkt der Verselbständigung wurde eine gut geführte Kasse übernommen (Stichworte Vermögensverwaltung/Verwaltungskosten pro versicherte Person etc.). Allerdings waren hohe versicherungstechnische Parameter zu übernehmen. Dies ist einer der wesentlichen Gründe für den Deckungsgrad von rund 92%.

Vor der politischen Diskussion zur Einmaleinlage verabschiedet der Kommissionspräsident die Vertreter der sgpk und bedankt sich für die ausführlichen Informationen.

Götte erachtet die erhaltenen Informationen als wertvoll. Da diese aber auch noch in der Fraktion/Delegation diskutiert werden sollen, beantragt er, die Beratung der Einmaleinlage in der Finanzkommission auf die März-Sitzung zu verschieben.

Es werden folgende Punkte diskutiert:

- Die notwendigen Informationen zur Behandlung des Geschäfts liegen vor, eine Verschiebung ist daher nicht erforderlich.
- Die Informationen liegen erst kurzfristig vor, daher macht eine Verschiebung der Beratung auf die März-Sitzung Sinn.
- Wie bereits in der Fragerunde angesprochen, wurden mit den zusätzlichen Informationen nicht alle Aspekte des Auftrags an die Regierung abgedeckt.



- Grundsätzlich hat die SGKP die notwendigen Entscheide gefällt – weitere Abklärungen im Zusammenhang mit dem anlässlich der Rechnungssitzung 2015 erteilten Auftrag an die Regierung sind daher zweckmässigerweise nicht erforderlich.
- Auf eine direkte Beteiligung der Gemeinden wird gemäss Botschaft verzichtet. Über die Frage betreffend Kompensation (USR III) bestehen Unklarheiten.
- Die Gemeinden sind von den höheren Sparbeiträgen (Arbeitgeberanteile) ebenfalls betroffen.
- Im März soll entschieden werden (keine weitere Verschiebung des Geschäfts).

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem Antrag Götte, die Beratung der Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse auf die März-Sitzung zu verschieben mit 9 : 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Regierungsrat Würth verweist mit Blick auf den von der CVP-GLP-Delegation erwähnten Auftrag aus der Fiko-Rechnungssitzung 2015 (Mai 2016) darauf hin, dass weitere Abklärungen der Regierung keine Wirkung hätten, da die sgpk aus rechtlicher Sicht autonom über die Sanierungsmassnahmen entscheiden kann. Finanzrechtlich handelt es sich bei den durch die Arbeitgebenden zu tragenden Sanierungskosten um gebundene Ausgaben. Anders sieht es bei der Einmaleinlage über 200 Mio. Fr. (38.16.01) aus. Hier besteht politischer Spielraum. Die Regierung hält an ihrer Haltung fest, dass für den Kanton in diesem Punkt eine moralische Pflicht besteht. Rechtlich aber handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe. Somit besteht hier der erwähnte politische Spielraum, und die Vorlage erfordert einen Volksentscheid. Die Beteiligung der Gemeinden über eine allfällige Kompensation via USR III wäre bei einer Ablehnung der Vorlage 38.16.01 nicht mehr opportun. Bei einem positiven Entscheid zur Vorlage wären die Modalitäten für eine Kompensation für die vom Kanton geleisteten Beiträge durch die Gemeinden noch definitiv festzulegen.

Die Finanzkommission erachtet den oben erwähnten, anlässlich der Rechnungssitzung formulierten Auftrag bezüglich zusätzlicher Abklärungen im Zusammenhang mit der Vorlage 38.16.01 aufgrund der erhaltenen Informationen und den durch die sgpk gefällten Entscheiden als erledigt.